

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Rosalia (DAC-Verordnung „Rosalia“)

Auf Grund der §§ 34 Abs. des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2016, wird verordnet:

§ 1. Der politische Bezirk Mattersburg bildet das Weinbaugebiet Rosalia.

§ 2. Wein kann unter der Bezeichnung „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Rosalia in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Der Wein muss ausschließlich aus Trauben bereitet worden sein, die im Weinbaugebiet Rosalia geerntet wurden.
2. Die Angabe einer weiteren Verkehrsbezeichnung, außer „Qualitätswein“, ist unzulässig (insbesondere Verkehrsbezeichnungen wie „Kabinett“ oder „Spätlese“). Die Angabe des Weinbaugebietes Burgenland ist ohne Einschränkung der Größe zulässig. Als Verkehrsbezeichnung ist der Ausdruck „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Bezeichnung „Rosalia“ anzuführen, jedoch nicht zwingend auf dem Etikett, das nicht sämtliche verpflichtenden Angaben enthalten muss (Vorderetikett, sofern ein Rückenetikett vorhanden ist). Die Bezeichnung „Rosalia“ ist dabei dem Ausdruck „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ voranzustellen. Die Schriftzeichen für „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ dürfen höchstens halb so groß sein, wie die für „Rosalia“ verwendeten Schriftzeichen. Auf den Abfüllbetrieb hinweisende Marken oder Phantasiebezeichnungen unterliegen keinen Größenbeschränkungen. Für sämtliche weiteren Angaben, z. B. die Angabe einer Ried bei „Rosalia DAC Reserve“ oder einer Rebsorte, sind auf dem Etikett, das zwingend sämtliche verpflichtenden Angaben enthalten muss (Hauptetikett, Rückenetikett, sofern ein Vorderetikett vorhanden ist) kleinere Schriftzeichen als für die Herkunftsangabe „Rosalia“ zu verwenden. Dies gilt nicht für das Vorderetikett, sofern ein Rückenetikett vorhanden ist.
3. Der Wein darf nur in Glasflaschen an den Verbraucher abgegeben werden. Bei der Abgabe in Glasflaschen sind nur Nennvolumina, die ein Teilbares oder ein Vielfaches von 0,75l betragen, zulässig. Zusätzlich ist die Abfüllung des Weines in 5-Liter Flaschen erlaubt.
4. Die Angabe des Erntejahres ist verpflichtend.
5. „Rosalia DAC“ kann unter einer der folgenden zwei Kategorien in Verkehr gebracht werden:
 - a) „Rosalia DAC“:
 - der Wein muss aus der Qualitätswein-Rebsorte „Blaufränkisch“ oder „Zweigelt“ bereitet worden sein; ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt ist zu tolerieren;
 - Geschmack: finessenreich, fruchtig, würzig, aromatisch;
 - Farbe: kräftiges dunkles Rot;
 - Geruch: vielschichtig, regionstypisches Bukett;
 - Ausbau: imahltank oder im Holzfass;
 - der Gehalt an unvergorenem Zucker hat höchstens 4,0 g je Liter zu betragen;
 - der vorhandene Alkoholgehalt ist mit mindestens 12,0% am Etikett anzugeben;

- der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf ab dem 1. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden;
- die Angabe einer Riedenbezeichnung ist nicht zulässig;
- der Wein darf auch mit der Zusatzbezeichnung „Reserve“ in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall gelten die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich des vorhandenen Alkoholgehalts und der Antragsstellung zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer. Im Falle der Zusatzbezeichnung „Reserve“ ist die Angabe einer Riedenbezeichnung zulässig.

b) „Rosalia DAC Rosé“:

- der Wein muss aus einer oder mehreren roten Qualitätswein-Rebsorten bereitet worden sein, wobei die Angabe einer Rebsorte am Etikett unzulässig ist;
 - Geschmack: frisch, fruchtig, würzig;
 - Geruch: Bukett nach roten Beeren;
 - Ausbau: imahltank oder im Holzfass;
 - der Gehalt an unvergorenem Zucker hat der Bezeichnung „trocken“ zu entsprechen;
 - die Angabe einer Riedenbezeichnung ist zulässig;
 - der Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf ab dem 1. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.
6. Das Datum für das Inverkehrbringen und für den Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer dürfen aufgrund von speziellen Bedingungen des Jahrganges bzw. aufgrund der Marktlage durch das Regionale Weinkomitee Burgenland geändert werden. Das Nationale Weinkomitee ist umgehend darüber zu informieren.
 7. Die für einen Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Rosalia DAC“ erteilte staatliche Prüfnummer darf ausschließlich für das Inverkehrbringen des geprüften Weines unter der Bezeichnung „Rosalia DAC“ verwendet werden.
 8. Die kommissionelle Verkostung im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Rosalia DAC“ hat im Bundesamt für Weinbau zu erfolgen. Sämtliche Koster der amtlichen Kostkommission müssen vom Regionalen Weinkomitee Burgenland hinsichtlich der Beurteilung des typischen Geschmacksprofils von „Rosalia DAC“ geschult worden sein.
 9. Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Rosalia DAC“ darf lediglich mit einer staatlichen Prüfnummer für „Rosalia DAC“ transportiert werden. Das Gleiche gilt für sämtliche Verschnittanteile eines Weines mit der Verkehrsbezeichnung „Rosalia DAC“, der durch Verschneiden mehrerer Teilmengen hergestellt wird. Die Prüfnummer ist auf der Rechnung, dem Lieferschein oder sonstigen Geschäftspapieren anzugeben.

§ 3. Weine mit der Verkehrsbezeichnung „Rosalia DAC“ und „Rosalia DAC Rosé“ sind im Weinbaugebiet Rosalia herzustellen und abzufüllen. Eine Herstellung bzw. Abfüllung außerhalb des Gebietes darf nur mit Genehmigung des Regionalen Weinkomitees Burgenland erfolgen. Eine solche Genehmigung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn die Weingärten des Herstellers im Gebiet Rosalia gelegen sind und die Herstellung des Weines auf einem Betrieb des Herstellers außerhalb des Gebietes erfolgt oder wenn Flächenverträge zwischen einem Hersteller mit einem Betrieb außerhalb des Rosalias und Besitzern von Weingärten im Gebiet Rosalia bestehen. Auf bezug habenden Rechnungen, Lieferscheinen und Transportpapieren sind der Herkunftsort, Grundstücksnummer(n) und Fläche(n) anzuführen.

§ 4. Wer beabsichtigt, einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer für einen Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Rosalia DAC“ oder „Rosalia DAC Rosé“ zu stellen, hat dies jährlich dem Regionalen Weinkomitee Burgenland schriftlich (auch E-Mail oder Fax) mitzuteilen.

§ 5. Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Rosalia DAC“ und „Rosalia DAC Rosé“ darf nur abgegeben werden, wenn die Flasche mit einer spezifischen Kennzeichnung versehen ist, deren Aussehen und Form das Regionale Weinkomitee Burgenland festlegt und in einer in den Verkehrskreisen verbreiteten Fachpublikation veröffentlicht. Diese Kennzeichnung kann lediglich mit einer entsprechenden Ermächtigung des Regionalen Weinkomitees Burgenland bezogen werden. Dieses Komitee hat die Höhe des Betrags festzusetzen, der von ihm im Rahmen der Ermächtigungserteilung einzuheben ist, und die Veröffentlichung der Höhe des Betrages in einer dafür geeigneten und in den Verkehrskreisen verbreiteten Fachpublikation zu veranlassen. Die dadurch erworbenen Mittel sind – nach Abzug der Verwaltungskosten – für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Rosalia DAC“ zu verwenden.

§ 6. Diese Verordnung gilt für Wein ab dem Jahrgang 2017. Qualitätswein bis einschließlich des Jahrgangs 2016 darf weiterhin unter Einhaltung der bisherigen bezeichnungrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht werden.

Rupprechter